

diesem eine Mitteilung hierüber zu geben. Die VEAB können von den Betrieben verlangen, daß sie auf Kosten der VEAB die über den Plan hinaus produzierten Futtermittel bis zu 4 Wochen zur Verfügung der VEAB lagern.

(2) Entstehen den VEAB bei der Abnahme der über den Plan hinaus produzierten Futtermittel überdurchschnittliche Kosten, da die Benachrichtigungen der VEAB nach Abs. 1 zu spät erfolgten, können die VEAB die erhöhten Kosten den Betrieben in Rechnung stellen.

Zu § 7 der Verordnung:

#### § 9

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln an die Bedarfsträger erfolgt nach § 1 Abs. 1 auf der Grundlage der von den Kontingenträgern erteilten Kontingente, Freigaben oder entstandener gesetzlicher Ansprüche, die sich aus der Erfüllung des staatlichen Aufkommens oder aus dem Abschluß von Verträgen, aus denen Futtermittelansprüche entstehen, ergeben.

(2) Vorauslieferungen über die Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eines Quartals hinaus sind unzulässig. In Ausnahmefällen kann das Staatliche Komitee in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorauslieferungen gestatten.

(3) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds durch die Handelsorgane an die Bedarfsträger hat nach § 1 Abs. 1 mittels Bezugsberechtigungsscheinen und auf der Grundlage der zu führenden Futtermittelkartei zu erfolgen. Auf den Bezugsberechtigungsscheinen ist von den Ausstellern der Tag der Ausstellung und das Datum für den Verfall anzugeben. Bezugsberechtigungsscheine sind bei der Auslieferung der Futtermittel durch die Handelsorgane sofort zu entwerten und einzubehalten. Die Futtermittelkartei ist durch die Handelsorgane so zu führen, daß jederzeit ein exakter Nachweis über die entstandenen Ansprüche und deren Belieferung besteht.

(4) Kontingente oder Freigaben auf Lieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verfallen nach Ablauf des Quartals. Ist die Belieferung der Kontingente oder Freigaben innerhalb des Quartals auf Grund der Bestandslage nicht möglich, so ist die Auslieferung innerhalb des ersten Monats des folgenden Quartals vorzunehmen.

#### § 10

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ist durch die Handelsorgane in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa) abzurechnen.

(2) Die VdgB-(BHG) und sonstigen zugelassenen Futtermitteln Einzelhändler haben die Abrechnung von Futtermitteln zu den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Terminen dem zuständigen VEAB einschließlich der geforderten Nachweise vorzulegen.

(3) Futtermittel, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Weisung der VVEAB in Abstimmung

mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat zu einem neuen Abrechnungsverhältnis ausgeliefert werden, sind bei den Abrechnungen durch die Handelsorgane gesondert nachzuweisen. Die Ursachen der Qualitätsminderungen sind protokollarisch den Abrechnungen beizufügen.

(4) Die VEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen dem Kreislandwirtschaftsrat vorzulegen. Dieser hat mit dem VEAB diese Abrechnung jeweils gemeinsam auszuwerten. Die Futtermittelkontingentabrechnung ist vom VEAB der VVEAB zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

(Ej) Die VVEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen zu den festgelegten Terminen dem Staatlichen Komitee in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bezirkslandwirtschaftsrat hat mit der VVEAB und das Staatliche Komitee mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik diese Abrechnung gemeinsam auszuwerten.

#### § 11

(1) Durch die VVEAB und VEAB sind mit den Hauptbedarfs- und Bedarfsträgern, den VdgB-(BHG) und den Produktionsbetrieben der Mischfutterindustrie monatlich der Stand der Produktion, der Auslieferung, der Bestandhaltung, der Warenstreuung, der Rohstoffbereitstellung für die Mischfutterproduktion, der Qualitätserhaltung u. a. auszuwerten und Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Produktion festzulegen. Die Betriebe, die auf Grund einer staatlichen Auflage Mischfutter produzieren, haben die Produktion, den Rohstoffbedarf und die vorhandenen Bestände auf der Grundlage der vom Staatlichen Komitee erlassenen Verfügungen des VVEAB bzw. VEAB zu den festgelegten Terminen nachzuweisen.

(2) Der Verkauf von Futtermitteln im Rahmen der Kontingente und gesetzlichen Ansprüche an Letztverbraucher hat durch die VEAB, VdgB-(BHG), Konsumgenossenschaften und anderen zugelassenen Futtermittelhändler unter Beachtung der für den Bezug und die Abrechnung der Futtermittel geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

#### § 12

(1) Die Lagerung und Qualitätserhaltung der Futtermittel im Groß- und Einzelhandel, die Sicherung der Bestandserhaltung in den Produktionsbetrieben, die Nachweisführung, die Abrechnung und Abstimmung über die Auslieferung der Futtermittel sowie die Kontrollen haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und der vom Staatlichen Komitee erlassenen Lagerordnung zu erfolgen.

(2) Betriebe, die Futtermittel herstellen bzw. verarbeiten, und die Handelsorgane sind verpflichtet, unter Beachtung der Hygienebestimmungen, die Futtermittel gegen Schädlingsbefall, Verunreinigungen, Qualitätsminderungen, Brandgefahr und Verderb zu schützen.